

Die nachstehende Verpflichtungserklärung zum gegenständlichen Antrag erhält mit Genehmigung der Beihilfe die rechtliche Verbindlichkeit einer Förderungsvereinbarung mit der Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG

### Verpflichtungserklärung

Der Förderwerber erklärt, dass er die Bestimmungen und Kriterien der Aktionsrichtlinie „Privatzimmer-Förderungsaktion Burgenland“ (de minimis-Beihilfe) und der „Rahmenrichtlinie Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland“, zur Kenntnis genommen hat.

#### 1. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

- ⇒ laufend, bis zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderungsansuchen bedeuten, unverzüglich der WiBAG anzuzeigen. Solche Umstände sind zum Beispiel wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Vermietungsart zu anderen als touristischen Zwecken sowie Änderung sonstiger wesentlicher Rahmenbedingungen.
- ⇒ jede Auskunft zu erteilen bzw. Erhebung zu ermöglichen, welche in direkten Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und den Förderungsbedingungen stehen. Zu diesem Zwecke ist der WiBAG oder deren Beauftragten insbesondere zu gestatten bzw. zu gewähren: die Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Förderungsvorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Überprüfungen.
- ⇒ die gewährte Förderung samt Zinsen sofort zurückzuerstatten, wenn die Privatzimmervermietung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Erhalt des Förderungszuschusses eingestellt wird. Bei Einstellung der Privatzimmervermietung bzw. Verwendung der geförderten Ferienwohnungen zu anderen als Zwecken der privaten Fremdenbeherbergung sind erhaltene Förderungszuschusses zurückzuzahlen.

Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag ab dem Tage der (Teil-)Auszahlung Zinsen im Ausmaß von bis zu 4% über dem EU-Referenzzinssatz verrechnet werden.

#### 2. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

- Rechte und Pflichten aus dem Förderungsvertrag nicht bzw. nur mit schriftlicher Zustimmung der WiBAG übertragbar sind.
- die im Antrag bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke der WiBAG EDV-mäßig gespeichert werden.
- die im Zuge der Antragsbearbeitung ermittelten Daten und Dateien der Förderungsgenehmigung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung, Dritten überlassen werden.

.....  
Datum, Fertigung des Förderungswerbers